

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen





Durch die AG "Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung" werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

- 1. Bürobedarf
- 2. Bürogeräte mit Druckfunktion
- 3. Büromöbel
- 4. Computer und Monitore
- 5. Kraftfahrzeuge
- 6. Reinigungs(dienst)leistungen
- 7. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de



IMPRESSUM:

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach

Fotos: © fotolia.com

Druck: mww.druck und so... GmbH, Mainz-Kastel

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wiesbaden, August 2012





Diese Publikation wurde unter der Teilprojektleitung des Hessischen Competence Centers –Zentrale Beschaffung-Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH; Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) erstellt.

Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung der AG "Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung".

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitun	g	4
2	Vorüberle	egungen zur Beschaffung	5
		unterlagen	
	3.1	Eignungsprüfung des Bieters	
	3.1.1	Umweltbezogenes Engagement	
	3.1.2	Soziales Engagement	8
	3.2	Leistungsbeschreibung	9
	3.2.1	Ökologische Kriterien	9
	3.2.1.1	Toxizität gegenüber Wasserorganismen	10
	3.2.1.2	Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	
	3.2.1.3	Verbotene oder Beschränkungen unterworfene Stoffe und Gemische	
	3.2.1.4	Duftstoffe	
	3.2.1.5	Flüchtige organische Verbindungen	
	3.2.1.6	Phosphor	
	3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	
	3.3.1	Verpackungen	
	3.3.2 3.3.3	Nutzerinformationen	
	3.3.4	Schulungen und Unterweisungen Transport	
	3.3.5	ILO-Kernarbeitsnormen	
	3.3.6	Gleichstellung	
	3.3.7	Mindestlohn	
	3.3.8	Stundenverrechnungssatz	
	3.3.9	Höchstwerte	23
	3.4	Nebenangebote	25
4	Spezielle	gesetzliche Vorgaben	25
5	Angebots	swertung	26
	5.1	Lebenszykluskostenanalyse	26
	5.2	Bewertungsmatrix	26
6	Nachwei	sführung	29
7	Sanktion	en	29
8	Umweltz	eichen	30
	8.1	EU Ecolabel	30
	8.2	Österreichisches Umweltzeichen	31
	8.3	Skandinavisches Umweltzeichen (Nordischer Schwan)	31
	8.4	GISCODE	
9	Schlussy	vort	
		nis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	
		en/Autoren des Leitfadens	
		-/Quellenverzeichnis	
		ngsverzeichnis	
10		igoverzeichins	
	Annang		50

1 Einleitung

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird u. a. eine "nachhaltige und faire Beschaffung" als Ziel formuliert. In dem Konzept "Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung" vom 29.04.2010 heißt es hierzu:

"Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit)." In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, "heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben". Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die ökologische Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die ökonomische Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ziel dieses Leitfadens ist es, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert werden, stellt insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen übernimmt das Land Hessen eine Vorreiterrolle bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Grundlage hierfür bildet der Erlass vom 27.12.2010 (StAnz. S. 2829), in dem unter Ziffer 3.1.6 "Nachhaltige Beschaffung" u. a. Folgendes ausgeführt ist:

"Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen."

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen. Bei der Vergabe von Reinigungsleistungen liegt der Schwerpunkt auf dem Einsatz von umweltschonenden Reinigungsmitteln und der Sicherung sozialer Standards und der wirtschaftlichen Existenz bei der Erbringung der Reinigungsdienstleistungen.

Der Leitfaden findet grundsätzlich bei allen Beschaffungsmaßnahmen in der Gebäudereinigung (Allzweck-, Fenster- und Sanitärreinigung) Anwendung. Bei speziellen Sonderreinigungen (z. B. Fleckenentfernung) ist jeweils zu prüfen, auf welche Art das Reinigungsziel am gesundheits- und umweltverträglichsten erreicht werden kann.

Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind. Er soll es auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Leistungsportfolio zusammenzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Reinigungsleistungen erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Welche Reinigungsmittel werden benötigt? Gibt es Möglichkeiten zur Optimierung des Sortiments?
- Wie kann eine richtige Dosierung von Reinigungsmitteln sichergestellt werden?
- Wie kann die Verwendung von Produkten zum Nachfüllen sichergestellt werden?
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgewichen werden? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein "Mehr" an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung von Reinigungsmitteln stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere bei großen Beschaffungsvolumina und im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von gegebenenfalls unbekannten Produkten zu überprüfen.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren eventuell bereits Netzwerke, die einen Austausch ermöglichen?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine nachhaltige Beschaffung von Bedeutung sind:

Schritt 1: Unterstützung durch Entscheidungsträger/Vorgesetzte

Erarbeiten Sie eine nachhaltige Beschaffungsrichtlinie für Ihre Institution. Lassen Sie diese von den politischen Vertretern bzw. Ihrer Geschäftsführung verabschieden. Wählen Sie einen geeigneten Titel, um die Richtlinien an Ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit wirksam zu kommunizieren.

Für das Land Hessen existiert bereits ein vom Kabinett am 7. Februar 2011 verabschiedetes "Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen". Dieses ist dem Anhang zu entnehmen.

Schritt 2: Bedarfsanalyse

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

Schritt 3: Festlegung des Auftragsgegenstandes

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

Schritt 4: Aufstellung technischer Spezifikationen

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Umweltlabels.

Schritt 5: Festlegung der Zuschlagskriterien

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest, z. B. bessere Ökoeffizienz, und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen. Beschreiben Sie, wie die Lebenszykluskosten bewertet werden.

Schritt 6: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende soziale und ökologische Bedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

Schritt 7: Zuschlagserteilung

Unter allen Angeboten, die Ihre festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das "wirtschaftlich günstigste Angebot" den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt und die günstigsten Lebenszykluskosten bietet.

3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden. Sie bestehen aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (diese bestehend aus: Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen). Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt, sofern sie nicht bereits in der Bekanntmachung benannt wurden.

Die folgende Beschreibung der Kriterien enthält eine Spezifizierung, ob es sich um eine Mindestanforderung bzw. Mindestkriterium oder ein Zuschlags-/Bewertungskriterium handelt.

- Mindestanforderung/-kriterium: Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- Zuschlags-/Bewertungskriterium: Wird das geforderte Kriterium erfüllt bzw. übererfüllt (besser)? Sind die Ergebnisse bewertbar? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert. Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



Grün: Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.

Gelb:	Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es stellt jedoch in der Praxis Auftraggeber und Auftragnehmer vor hohe Herausforderungen.
Rot:	Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden. Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 97 Abs. 4 GWB).

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er gegebenenfalls nach § 6 Abs. 5 c) VOL/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltkriterien bei Dienstleistungen können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

3.1.1 Umweltbezogenes Engagement

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind (§ 7 EG Abs. 11 VOL/A). Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS- Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.emas.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung öffentlicher Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Zertifizierung nach DIN EN 16001

Am 01.07.2009 hat die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001 – erlassen. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschreibt Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen soll, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken. Begreift man Energieeffizienzmanagement als Teil des Umweltmanagements, kann auch die DIN EN 16001 als europäische Norm herangezogen werden.

Weitere Informationen zur DIN EN 16001 sind in der Broschüre "Energiemanagementsysteme in der Praxis – DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts¹ enthalten.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag² erhältlich.

Bei der Vergabe von Reinigungsdienstleistungen sind die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) einzuhalten.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.1.2 Soziales Engagement

Die Eignungsprüfung könnte theoretisch auch durch Angaben des Bieters zum sozialen Engagement (Engagement Corporate Social Responsibility – CSR – "Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen") erfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch Vereinbarungen mit Herstellern/Produzenten (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.).

¹ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktiorsicherheit & Umweltbundesamt 2010

² http://www.beuth.de/de/

Auch in diesem Fall sind konkrete Anforderungen aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig, da der Bezug zum Auftragsgegenstand nicht ausreichend vorliegt. Eine Bewertung des sozialen Engagements darf ohnehin nicht erfolgen.

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung des sozialen Engagements

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf die Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält. Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz; Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Emissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z.B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z.B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produktes bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. die Definition der Anforderungen an chemische Einsatzstoffe in den Reinigungsmitteln) sowie die Bestimmung der einzelnen Reinigungsdienstleistungen (Flächenangaben; Reinigungsintervalle etc.) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt.

Bei der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen hat das bietende Unternehmen schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm eingesetzten Produkte die unten genannten ökologischen Kriterien erfüllen. Durch Vorlage der Sicherheitsdatenblätter ist der Nachweis zu führen. Das Unternehmen muss versichern, dass nur die genannten Produkte eingesetzt werden.

Um eine Kontrolle vor Ort zu ermöglichen, insbesondere bei einer Reinigung an mehreren Standorten, wird den zuständigen Mitarbeitern des Auftraggebers am Standort eine Liste der zulässigen Reinigungsprodukte übergeben.

3.2.1 Ökologische Kriterien

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftragsgeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Durch die nachfolgend aufgeführten ökologischen Ausschreibungskriterien sollen die Umweltbelastungen durch Reinigungsmittel nach Möglichkeit vermieden bzw. reduziert werden.

3.2.1.1 Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Das kritische Verdünnungsvolumen (KWchronisch) wird für jeden Stoff (i) anhand folgender Gleichung berechnet:

$$KVV_{chronisch} = \sum KVV_{(i)} = \sum \frac{Gewicht_{(i)} * AW_{(i)}}{KVV_{chronisch}_{(i)}} *100$$

Dabei ist Gewicht_(i) das Gewicht des Stoffs (in g) in der vom Hersteller für 1 I Putzwasser empfohlenen Dosierung (bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern) oder je 100 g des Produkts (bei unverdünnt verwendeten Allzweck-, Fenster- und Sanitärreinigern). AW (i) ist der Abbauwert und TW_{chronisch(i)} der Wert für die chronische Toxizität des Stoffs (in mg/I).

Für die Parameter AW und TW_{chronisch} ist die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (DID-Liste) Teil A maßgeblich.³ Ist der betreffende Stoff nicht in Teil A der DID-Liste enthalten, hat der Antragsteller diese Werte entsprechend Teil B zu schätzen. Die Summe der KVV_{chronisch} für die einzelnen Stoffe ergibt das KVV_{chronisch} für das Produkt.

Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern wird das KVV_{chronisch} auf der Grundlage der Produktdosierung in Gramm berechnet, die der Hersteller für 1 I Putzwasser zur Reinigung normal verschmutzter Oberflächen empfiehlt. Das KVV_{chronisch} der für 1 I Putzwasser empfohlenen Dosierung darf 18.000 I nicht übersteigen.

Bei unverdünnt verwendeten Allzweckreinigern darf das KVV_{chronisch} 52.000 I/100 g des Produkts nicht übersteigen.

Bei Fensterreinigern darf das KVV_{chronisch} 4.800 I/100 g des Produkts nicht übersteigen. Bei Sanitärreinigern darf das KVV_{chronisch} 80.000 I/100 g des Produkts nicht übersteigen.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Nachweis der KVV-Berechnung; alternativ: Zertifizierung nach

EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.2 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Leichte (aerobe) Bioabbaubarkeit

Alle in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen biologisch leicht abbaubar sein.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

³ Siehe Anhang I der EU-Vergaberichtlinie veröffentlicht im EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU vom 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung⁴; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Anaerobe Bioabbaubarkeit

Tenside, die unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind, dürfen in dem Produkt innerhalb nachstehend genannter Grenzen verwendet werden, sofern sie nicht als H400/R50 (sehr giftig für Wasserorganismen) eingestuft sind.

Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 0,40 g der für 1 l Putzwasser empfohlenen Dosierung nicht übersteigen.

Bei unverdünnt verwendeten Allzweckreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 4,0 g ie 100 g des Produkts nicht übersteigen.

Bei Sanitärreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 2,0 g je 100 g des Produkts nicht übersteigen.

Bei Fensterreinigern darf das Gesamtgewicht anaerob nicht biologisch abbaubarer Tenside 2,0 g je 100 g des Produkts nicht übersteigen.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.3 Verbotene oder Beschränkungen unterworfene Stoffe und Gemische

Die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und c gelten für alle Stoffe, einschließlich Biozide, Farb- und Duftstoffe, deren Massenanteil am Endprodukt mehr als 0,01 % beträgt. Dazu gehören auch alle Stoffe von in der Formulierung verwendeten Gemischen, deren Massenanteil am Endprodukt mehr als 0,01 % beträgt. Bei dem Produkt bewusst zugegebenen Nanoformen ist für alle Konzentrationen die Einhaltung von Kriterium Buchstabe c nachzuweisen.

a) Ausschluss von Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:

- Alkylphenolethoxylate (APEO) und Derivate daraus,
- EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze,
- 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan,
- 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol,
- · Diazolidinylharnstoff,

⁴ In Teil A der DID-Liste ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid aerob biologisch abbaubar ist (diejenigen mit einem "L" in der Spalte der aeroben biologischen Abbaubarkeit sind biologisch leicht abbaubar). Für nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführte Tenside sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie aerob biologisch abbaubar sind. Die Prüfung der biologisch leichten Abbaubarkeit muss mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien im Einklang stehen.

- · Formaldehyd,
- Natriumhydroxymethylglycinat,
- Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.
 - o Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol,
 - o Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol,
 - o Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan,
 - o Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol,
 - o Moschus-Keton: 4_-tert-Butyl-2_,6_-dimethyl-3_,5_-dinitroacetaphenol,
 - o HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran),
 - o AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin).

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



b) Quartäre Ammoniumsalze

Quartäre Ammoniumsalze, die nicht biologisch leicht abbaubar sind, dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs verwendet werden.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



c) Gefährliche Stoffe und Gemische

Nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 dürfen das Produkt oder Teile davon weder Stoffe (in jeglicher Form, einschließlich Nanoformen), die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise oder Gefahrensätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie 67/548/EWG des Rates erfüllen, noch die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Stoffe enthalten. Die nachstehenden Gefahrensätze beziehen sich im Allgemeinen auf Stoffe. Für Gemische von Enzymen und Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewandt.

Tabelle 1: Stoffeinstufung nach EG-Verordnung 1272/2008 und Richtlinie 67/548/EWG

EG-Verordnung 1272/2008, (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
H300	R28	Lebensgefahr beim Verschlucken
H301	R25	Giftig bei Verschlucken
H304	R65	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	R27	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	R24	Giftig bei Hautkontakt
H330	R26	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	R23	Giftig bei Einatmen
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	R60-R61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	R60-R63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	R61-R62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	R62-R63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370	R39 in Kombination mit R23, R24, R25, R26, R27 und/oder R28	Schädigt die Organe
H371	R68 in Kombination mit 20, 21 und/oder 22	Kann die Organe schädigen
H372	R48 in Kombination mit R23, R24 und/oder R25	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	R48 inKombination mit 20, 21 und/oder 22	Kann die Organe schädigen
H400	R50	Sehr giftig für Wasserorganismen
H411	R51-R53	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	R52-R53	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H413	R53	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung

EG-Verordnung	Richtlinie	Wortlaut
1272/2008,	67/548/EWG	
(GHS-Verordnung)	(Stoffrichtlinie)	
EUH059	R59	Die Ozonschicht schädigend
EUH029	R29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031	R31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032	R32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070	R39.R41	Giftig bei Berührung mit den Augen
H334	R42	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder
		Atembeschwerden verursachen
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Quelle: Beschluss der Kommission 2011/383/EU

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausdrücklich ausgenommen:

Tabelle 2: Liste der Ausnahmen

Ausnahmen	EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Tenside in Konzentrationen unter 25 % im Produkt (*)	H400	R50	Sehr giftig für Wasser- organismen
Duftstoffe	H412	R52-R53	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Enzyme (**)	H334	R42	Kann bei Einatmen Allergie, asthma- artige Symptome oder Atembe- schwerden verursachen
Enzyme (**)	H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (***)	H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen

^(*) Dieser Prozentsatz ist durch den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelten M-Faktor zu teilen.

Quelle: Beschluss der Kommission 2011/383/EU

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Liste der Inhaltsstoffe sowie Sicherheitsdatenblatt;

alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



^(**) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen.

^(***) Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 %.

d) In der Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Stoffe

Die speziellen stofflichen Anforderungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen stofflichen Anforderungen oder konkretisieren diese, indem auf besonders problematische Stoffe für bestimmte Verarbeitungsschritte noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Liste der Inhaltsstoffe sowie Sicherheitsdatenblatt;

alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



e) Biozide

Das Produkt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die Sicherheitsdatenblätter jedes zugefügten Konservierungsmittels sowie Angaben über die exakte Konzentration im Produkt vor. Der Hersteller oder Lieferant der Konservierungsstoffe stellt Informationen über die für die Haltbarmachung des Produkts nötige Dosierung zur Verfügung.

Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle die auf den einzelnen Verpackungsarten verwendeten Texte und deren Gestaltung und/oder ein Muster jeder einzelnen Verpackungsart vor.

Biozide entweder als Teil der Formulierung oder als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs sind zugelassen, wenn sie zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft sind. Dies gilt aber nur, wenn ihre potenzielle Bioakkumulierbarkeit von einem log Pow (Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) < 3,0 oder einem experimentell bestimmten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 gekennzeichnet ist.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Angaben zur Biozid-Konzentration sowie Sicherheitsdatenblätter;

alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.4 Duftstoffe

a) Das Produkt darf keine Aromastoffe mit Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen (entsprechend dem Kriterium 3.2.1.3 Buchstabe a) enthalten.

b) Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein.

c) Duftstoffe, die nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 anzugeben sind und die nicht bereits durch das Kriterium gemäß 3.2.1.3 Buchstabe c ausgeschlossen sind, sowie (andere) Duftstoffe, die als H317/R43 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen \geq 0,01 % (\geq 100 ppm) je Stoff vorkommen.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.5 Flüchtige organische Verbindungen

Die Endprodukte von (im Handel erhältlichen) Allzweck- und Sanitärreinigern dürfen nicht mehr als 6 % (Massenanteil) an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten. Bei mit Wasser zu verdünnenden Konzentraten darf die Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C im Putzwasser 0,2 % (Massenanteil) nicht übersteigen.

Die Endprodukte von (im Handel erhältlichen) Fensterreinigern dürfen nicht mehr als 10 % (Massenanteil) an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Berechnung der Stoffkonzentrationen sowie Sicherheitsdatenblätter aller

organischen Lösungsmittel; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.1.6 Phosphor

Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt wird (bei vor der Verwendung von mit Wasser verdünnten Produkten) auf der Grundlage der Produktdosierung, die der Hersteller für die Zubereitung von 1 l Putzwasser zum Reinigen normal verschmutzter Oberflächen empfiehlt, oder (bei unverdünnt verwendeten Produkten) pro 100 g des Produkts berechnet, wobei alle Phosphor enthaltenden Stoffe (wie Phosphate und Phosphonate) zu berücksichtigen sind.

Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern darf der Gesamtgehalt an Phosphor (P) der vom Hersteller für 1 I Putzwasser empfohlenen Dosierung von 0,02 g nicht übersteigen.

Bei unverdünnt verwendeten Allzweckreinigern darf der Gesamtgehalt an Phosphor (P) 0,2 g/100 g des Produkts nicht übersteigen.

Bei Sanitärreinigern darf der Gesamtgehalt an Phosphor (P) 1,0 g/100 g des Produkts nicht übersteigen.

In Fensterreinigern verwendete Stoffe müssen phosphorfrei sein.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Berechnung der Stoffkonzentrationen;

alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftragserfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Im Bereich der Bau- oder Dienstleistungen kommen Anforderungen an die Art der Leistungserbringung, wie Vorgaben zur Umsetzung der Planung von Gebäuden, die Dosierung von Putzmitteln bei der Reinigung öffentlicher Gebäude, der Transport von Waren und Werkzeugen zum Ort der Auftragsausführung, die Verwendung wieder verwendbarer Behälter für den Transport oder auch die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragsnehmers über Umweltaspekte in Betracht.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports der Reinigungsmittel per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

3.3.1 Verpackungen

- a) Sprühmittel, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.
- b) Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen.
- c) Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der ISO-Norm 14021 "Umweltkennzeichnungen und -deklarationen umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)" entsprechen.
- d) In Triggerflaschen abgefüllte Produkte müssen als Teil eines Nachfüllsystems verkauft werden.
- e) Für die Kunststoffverpackung dürfen nur Phthalate verwendet werden, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Risikobewertung vorliegt und die nicht unter gefährliche Stoffe gemäß Tabelle 1 fallen.

f) Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV) der Primärverpackung darf folgende Werte nicht übersteigen:

Tabelle 3: Grenzwerte des Gewicht/Nutzen-Verhältnisses (GNV) der Primärverpackung

Produktart	GNV
Konzentrierte Produkte, einschließlich flüssiger und fester Konzentrate, die vor der Verwendung mit Wasser verdünnt werden	1,20 g Verpackung je Liter Nutzlösung (Putzwasser)
Gebrauchsfertige Produkte, d. h. Produkte, die unverdünnt verwendet werden	150 g Verpackung je Liter Nutzlösung (Putzwasser)

Quelle: Beschluss der Kommission 2011/383/EU

Das GNV wird nur für die Primärverpackung (einschließlich Kappen, Stopfen sowie Handpumpen/Sprühvorrichtungen) nach folgender Formel berechnet:

$$GNV = \sum ((W_i + U_i) \mid D_i * r_i))$$

Dabei ist:

W_i = das Gewicht (g) der Primärverpackung (i), gegebenenfalls einschließlich Etikett.

 U_i = das Gewicht (g) des in der Primärverpackung (i) enthaltenen, nicht wiederverwerteten Materials (Neumaterials). Liegt der Anteil des wiederverwerteten Materials in der Primärverpackung bei 0 %, dann ist $U_i = W_i$.

 D_i = die in der Primärverpackung (i) enthaltene Anzahl Dosierungseinheiten (= Anzahl der Dosierungsmengen, die der Hersteller für 1 l Putzwasser empfiehlt). Bei gebrauchsfertigen Produkten, die vorverdünnt verkauft werden, ist D_i = Produktvolumen (in Litern).

 r_i = Wiederverwertungszahl, d. h. wie viele Male die Primärverpackung (i) durch ein Mehrwegsystem für denselben Zweck verwendet wird (r_i = 1, wenn die Verpackung nicht für denselben Zweck wiederverwendet wird). Wird die Verpackung wiederverwendet, ist r_i gleich 1, es sei denn, der Antragsteller kann eine höhere Zahl belegen.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Berechnung der GNV; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.2 Nutzerinformationen

a) Dosierungshinweise

Bei Allzweck- und Sanitärreinigern ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen. Bei Konzentraten ist auf der Verpackung deutlich darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu üblichen (d. h. verdünnten) Produkten nur eine geringe Menge des Produkts benötigt wird.

Die Verpackung ist mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen:

"Richtige Dosierung spart Kosten und schont die Umwelt."

Die Verpackung von gebrauchsfertigen Allzweckreinigern ist mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen: "Nicht für die Reinigung größerer Flächen bestimmt".

b) Sicherheitshinweise

Das Produkt muss folgende Sicherheitshinweise (oder einen gleichwertigen Text) in verbaler Form oder als Piktogramm tragen:

- "Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!",
- "Nicht mit anderen Reinigungsmitteln mischen!",
- "Sprühnebel nicht einatmen!" (Gilt nur für Produkte, die als Sprühmittel angeboten werden).

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.3 Schulungen und Unterweisungen

Bei Reinigungsmitteln, die von gewerblichen Anwendern verwendet werden, muss der Hersteller, der Vertreiber oder ein Dritter Schulungen oder Schulungsmaterial für Reinigungspersonal anbieten.

Die Reinigungskräfte müssen für die Durchführung ihrer unterschiedlichen Aufgaben regelmäßig an Schulungsmaßnahmen teilnehmen, u. a. für:

- umweltschonende Reinigungsmittel und entsprechende Methoden,
- sparsamen und bestimmungsgemäßen Einsatz von Reinigungsmitteln, inkl. Dosieranleitung und Dosierhilfen,
- ökologische und gesundheitliche Risiken der Inhaltsstoffe,
- gegebenenfalls Schutzausrüstung.

Bei der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen muss der Bieter nachweisen, dass die Reinigungskräfte für die Durchführung der unterschiedlichen Aufgaben von qualifiziertem Fachpersonal unterwiesen wurden. Aufzeichnungen dieser Schulungsmaßnahmen (einführende und laufende Schulungen) müssen aufbewahrt und dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt werden.

Quelle: EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU, 28. Juni 2011 (EU Ecolabel)

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Nachweis der Schulung; alternativ: Zertifizierung nach EU Ecolabel

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.4 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO₂-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: "Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO₂/km verursachen".⁵

Vergleich der Verkehrsmittel	CO₂-Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.5 ILO-Kernarbeitsnormen

Die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wird über die Vertragsbedingungen für den Vertragspartner verpflichtend.

Bei der Herstellung der ausgeschriebenen Produkte dürfen keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBI. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBI. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBI. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBI. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBI. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBI. 1976 II S. 202),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm

Bei der Ausführung des Auftrages verpflichten sich Auftragnehmer über die Vertragsbedingungen, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden.

⁵ http://www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO⁶ vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.6 Gleichstellung

Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Dies gilt nur

- 1. für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, und
- 2. für Aufträge über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und für Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Quelle: § 19 TVgG – NRW Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht. Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung für Hessen:



3.3.7 Mindestlohn

Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftrag-

⁶ Vgl. International Labour Organization

geber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Satz 1 gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind. Eine entsprechende Erklärung findet sich im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die nicht diesen Vorgaben unterliegen, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen. Die Unternehmen müssen im Rahmen der Verpflichtungserklärung die Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens sowie die gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben.

Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, dafür zu sorgen, dass Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten. Siehe Erklärung im Anhang (Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen).

Quelle: § 19 TVgG – NRW Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Die Umsetzbarkeit ist betreffend des Mindeststundenentgeltes (8,62 Euro) bedingt gegeben, sofern eine entsprechende Landesregelung besteht.

Hessen verfügt über eine derartige Regelung nicht, deshalb ist die Umsetzbarkeit bezogen auf das Mindeststundenentgelt in der Ausschreibung für Hessen:



Für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetztes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ist die Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.8 Stundenverrechnungssatz

Der Stundenverrechnungssatz ist auskömmlich und kostendeckend zu kalkulieren.

Aufgrund der Empfehlung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundesfinanzverwaltung geht der Auftraggeber davon aus, dass bei einem kalkulierten Aufschlag auf den produktiven Stundenlohn von weniger

als 70 % die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt werden können. Dies entspricht einem Stundenverrechnungssatz in der Unterhaltsreinigung (Lohngruppe 1) von derzeit 15,00 Euro (Stand: 08/2012).

Das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Zentrale Beschaffung (HCC-ZB) als zuständige Vergabestelle des Landes Hessen für Reinigungsdienstleistungen verfährt zur Verfolgung der obigen Empfehlung wie folgt:

Bieter, die einen Stundenverrechnungssatz in der Unterhaltsreinigung (Lohngruppe 1) von unter 15,00 Euro anbieten, müssen der Vergabestelle nachweisen, dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben einhalten können. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Fragebögen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben. Diese werden von der Vergabestelle eingehend auf ihre Richtigkeit und Plausibilität geprüft. Hierbei bedient sie sich dem Prüfprotokoll "Stundenverrechnungssatz/SVS-Prüfung" der Landesinnung Hessen des Gebäudereiniger-Handwerks (siehe Anhang). Sollten hierbei Unstimmigkeiten festgestellt werden, muss der Bieter auf Anforderung weitere Kalkulationsunterlagen vorlegen.

Kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel der Vergabestelle nicht beseitigen, so wird sein Angebot ausgeschlossen.

Gewährt der Bieter dem Auftraggeber einen Preisnachlass und führt dieser zur Unterschreitung des genannten Kalkulationsaufschlages, kommen obige Ausführungen gleichermaßen zum Tragen.

Nachweis: Bietererklärung durch Ausfüllen der Anlage – Fragebogen des Landes Hessen zum Stundenverrechnungssatz

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.9 Höchstwerte

In den Vergabeunterlagen des HCC-ZB für Reinigungsleistungen werden die Höchstwerte der Flächen/ Objekte für die Reinigungsleistung bekannt gegeben.

Bei der Festlegung dieser Höchstwerte orientiert sich das HCC-ZB am "Handbuch Objektbezogene Leistungskennzahlen für den Reinigungsdienst in Verwaltungs- und Bürogebäuden" vom REFA-Fachausschuss Gebäudereinigung; Meschede⁷. Allerdings werden die dort genannten Leistungskennzahlen für das jeweilige Objekt angepasst und somit individuelle auf das Objekt bezogene Höchst-/Maximalwerte festgelegt.

⁷ REFA-Fachausschuss Gebäudereinigung, Nördelstr. 40; 59872 Meschede

Praxisbeispiel für die Aufnahme in der Leistungsbeschreibung:

Richtwerte für die Reinigungsleistung Unterhaltsreinigung

Für die Reinigung der ausgeschriebenen Objekte werden für den Bereich der Unterhaltsreinigung folgende Höchstwerte für die Reinigungsleistung vorgegeben:

Raum- gruppe	Beschreibung	maximale Reinigungsleistung m²/Std. und Reinigungskraft
В	Warteräume (Hartbodenbelag)	240
С	Sozialräume	180
D01	Haft-/Gewahrsamszellen	90
D02	Personaltoiletten, Räume des Erkennungsdienstes, Vernehmungsräume, Wachbereich, Personalaufenthaltsbereich	150
E	Büro- und Verwaltungsräume (Hartboden)	260
F	Besprechungsräume (Textilboden)	240
G	Werkstätten (Hartbodenbelag)	240
Н	Labore	230
J	Küche/Teeküche	180
K	Lagerräume (Hartbodenbelag)	240
M	Fitnessräume	200
Q	Sanitärräume (WC, Waschräume, Duschen)	90
R	Umkleideräume, Garderoben (Hartbodenbelag)	160
Т	Garagen (Hartbodenbelag)	240
U	Technik-/Serverräume	90
V	Aufzüge (Hartbodenbelag)	90
W	Eingangszonen, Flure, Verkehrswege (Hartbodenbelag)	400
Υ	Treppen, Podeste (Hartbodenbelag)	200
Z	Fahrzeugverkehrsflächen	500

Die genannten Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden.

In der Vergabeunterlage wird ausdrücklich angeführt, dass es sich hierbei um Maximalwerte für die m²-Leistung pro Stunde und Reinigungskraft handelt, die nicht überschritten werden dürfen. Ein Überschreiten führt zum Ausschluss des Angebotes, da bei höheren Leistungswerten eine ordnungsgemäße und sozialverträgliche Reinigung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Nachdem der Bieter bei der vorgesehenen Objektbesichtigung Ortskenntnisse erlangt hat, muss er für sich prüfen, ob er bei diesen Höchstwerten eine ordnungsgemäße Reinigung sicherstellen kann. Erscheinen ihm diese zu hoch kalkuliert oder mit dem von ihm vorgesehenen Reinigungspersonal und den Reinigungsgeräten nicht realisierbar, so muss er in seinem Angebot mit entsprechend geringeren m²-Zahlen in der Reinigungsleistung kalkulieren.

Die m²-Leistung pro Stunde und Reinigungskraft berücksichtigt den Umstand, dass tendenziell bei niedriger Reinigungsleistung eine gründlichere und qualitativ hochwertigere Reinigung möglich ist. Dies ist dem Ziel der Werterhaltung der Gebäude zuträglich und sollte daher entsprechend berücksichtigt werden.

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.4 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein (§ 19 EG Abs. 3 g) VOL/A). Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebengebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

4 Spezielle gesetzliche Vorgaben

Die Aufnahme von Umweltanforderungen in die Leistungsbeschreibung als technische Spezifikationen ist nach § 8 EG Abs. 5 VOL/A bzw. § 7 Abs. 7 VOB/A zulässig, insbesondere unter Verwendung von Kriterien aus Umweltzeichen. Wie in dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C 368/10, EU gegen die Niederlande, vom 10.05.2012 nochmals bestätigt wurde, dürfen nur die in Umweltzeichen definierten Spezifikationen zur Grundlage gemacht werden, aber nicht die Gütezeichen als solche. Es darf also kein Label verlangt und auch auf kein freiwilliges Label verwiesen werden. Die Kriterien müssen weiterhin ausreichend konkret sein. Generelle Verweise auf eine nachhaltige Produktion sind nicht gestattet.

Seitens des Landes Hessen existieren für die betrachteten Produkt- bzw. Dienstleistungsgruppen "Reinigungsmittel/Reinigungsdienstleistungen" keine besonderen gesetzlichen Vorgaben.

5 Angebotswertung

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung des Preises erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund berechtigter Tatsachen ausgeschlossen wurden. Nach § 97 Abs. 5 GWB erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag, also das Angebot, das die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Kriterien am besten erfüllt.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Nach § 16 Abs. 8 VOL/A können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden. Bei europaweiten Ausschreibungen sind die Zuschlagskriterien gemäß § 19 EG Abs. 8 VOL/A zudem zu gewichten. Aus Gründen der Transparenz ist dies auch bei nationalen Ausschreibungen dringend angeraten.

Auch die Berücksichtigung "externer" Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern i. d. R. jedoch kaum praktikabel. Ein Beispiel für die Berücksichtigung externer Kosten ist § 4 Abs. 7 ff. sowie Anlagen 2 und 3 VgV für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Dieses ist jedoch schwerlich auf "Reinigungsleistungen" übertragbar.

5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Ein besonders wichtiges Instrument für eine nachhaltige Beschaffung ist die Lebenszykluskostenanalyse, die definitionsgemäß nicht nur eine Umweltanforderung, sondern auch einen ökonomischen Faktor darstellt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nach diesem Ansatz alle anfallenden Kosten wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten bei einer definierten Lebensdauer berechnet.

Allgemein gilt, dass die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen sind.

Für Reinigungsleistungen im Sinne dieses Leitfadens ist die Lebenszyklusbetrachtung jedoch nicht erforderlich, da insbesondere keine Betriebskosten anfallen.

5.2 Bewertungsmatrix

Die Angebote, die die Mindestkriterien erfüllen, kommen in die weitere Wertung. Bei den hier aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien handelt es sich nur um Mindestkriterien, so dass eine Gewichtung nicht notwendig ist.

Sollten jedoch Zuschlagskriterien eingefügt werden, so wäre folgendes Beispiel denkbar:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien sind:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	60 %
Arbeitsstunden Reinigungskräfte	40 %

Das Zuschlagskriterium "Arbeitsstunden Reinigungskräfte" bezieht sich auf die im Objekt unmittelbar zur Reinigung eingesetzten Arbeitskräfte. Die Stundenzahl der Arbeitskräfte ergibt sich aus den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern in der Vergabeunterlage und somit im Angebot des Bieters unter Berücksichtigung der maximalen Höchstwerte. Angebote, welche eine geringere m²-Leistung ansetzen, erhöhen somit die Anzahl an Arbeitsstunden und werden entsprechend mit einer höheren Punktzahl bewertet.

Bei sehr komplexen Reinigungsdienstleistungen (z. B. große Objekte; hohe Reinigungsflächen; intensiven Reinigungsintervalle; hoher Schwierigkeitsgrad) können neben dem Preis (z. B. hier mit 80 % gewichtet) als Zuschlagskriterium beispielsweise auch die Qualität eines Konzeptes zur "Qualitätssicherung" und zur "Implementierung" als Zuschlagskriterium definiert werden.

Die vorgenannten Kriterien könnten wie nachstehend aufgeführt gewichtet werden und mit den hier genannten Unterkriterien versehen werden:

Zuschlagskriterium Qualitätssicherung

Ein Angebot kann maximal 15 Punkte erreichen. Die Bewertung gliedert sich in folgende Unterkriterien:

	Qualitätssicherung						∑15
Α	Maßnahmen zur Qualitätssicherung						
	Bitte erläutern Sie die II	nrerseits	eingesetzten M	laßnahmen zur	Qualitäts	ssicherung zur Erfüllung	
	der vertraglich vereinba	rten Qu	alität auf einem	gesonderten Be	eiblatt als	s Anlage zum Angebot.	
	Parameter:						
	Vorgehen der Eigenkor	itrolle	Qualifizierte I	Durchführung	Maßna	ahmen nach Kontrolle	
	Dokumentation un	d	(Pers	onal)	"Lerne	ffekt" Kommunikation	
	Bewertung				A	uftraggeber (AG)	
В	Vorgehen bei Beschw	erden u	nd Mängeln				4,5
	Bitte erläutern Sie auf einem Beiblatt als Anlage zum Angebot Ihr Umgehen mit auftretenden						
	Beschwerden und Mäng	geln.		_			
	Parameter:						
	Umgang mit Organisatorischer Kontaktaufnahme Umsetzung in den						
	Beschwerden und Ablauf Nutzer, AG Arbeitsablauf						
	Mängeln	Eska	ationsstufen			"Lerneffekt"	
				•			

	Qualitätssicherung		∑15		
С	Reaktionszeiten		3		
	Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Beiblatt als Anlage zum Angebot, wie die vertraglich geforderten Reaktionszeiten von Ihrer Seite sichergestellt werden. Parameter:				
	Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten	Plausibilität des Vorgehens im Ablaufplan			

Zuschlagskriterium Implementierung

Ein Angebot kann maximal 5 Punkte erreichen. Die Bewertung gliedert sich in folgende Unterkriterien:

	Implementierung				∑ 5			
Α	Darstellung der Übernahme und Start-up-Konzept							
	Bitte erläutern Sie Ihr	auftragsbezogenes Start-	up-Konzept gemäß Leist	ungsanforderung auf				
	einem gesonderten Bla	att als Anlage zum Angeb	oot. Die Darstellung soll	verdeutlichen, wie von				
	Beginn an eine vertrag	gsgemäße Leistungserbrir	ngung gewährleistet wer	den soll.				
	Parameter:							
		Sicherstellung der						
	strukturiertes und	schnellen Vertrautheit		Projektbezug des				
	übersichtliches	des Personals mit Ört-	Schulungskonzpt	Konzeptes				
	Konzept lichkeit und Rahmen-							
	bedingungen							
В	Stort up Toom				2			
	Start-up-Team	0		- 0.1				
		nennen Sie das geplante		•				
	stellung einer reibungslosen Implementierung auf einem gesonderten Beiblatt als Anlage							
	zum Angebot.							
	Parameter:							
	schlüssige	es Konzept	Umfang und Quali	fikation des Teams				
		I						

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Auf Grundlage der Bewertung der Unterkriterien kann das Ergebnis für jedes Zuschlagskriterium ermittelt werden.

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Bewertung gemäß folgender Skala:

0 % - keine Angaben bzw. schlecht

40 % - ausreichend

70 % - gut

100 % - sehr gut

Die Einschätzung, ob die Qualität der eingereichten Unterlagen ausreichend, gut oder sehr gut ist, basiert auf der Prognoseentscheidung der Vergabestelle darüber, welche Auswirkungen auf die Qualität der vertraglichen Leistungserbringung angesichts der zu den Unterkriterien gemachten Ausführungen zu erwarten sind.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ergibt sich aus der Addition der Punkte für die einzelnen Zuschlagskriterien. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

6 Nachweisführung

Für alle angebotenen Artikel (hier: Reinigungsmittel) sind verbindliche Produktdatenblätter des Herstellers oder andere Produktinformationsblätter beizufügen, aus welchen hervorgeht, dass die vorgenannten Anforderungen sowie die in den Artikelbeschreibungen vom Auftraggeber geforderten Merkmale erfüllt sind.⁸ Sind keine Angaben zu den benannten Anforderungen enthalten, sind zusätzliche Herstellererklärungen (gegebenenfalls mit Erklärungen der Vorlieferanten) notwendig.

Für den Nachweis geforderter Umweltkriterien ist in den Vergabeunterlagen (z. B. bei den einzelnen Produkten) beispielhaft ein bestimmtes Umweltzeichen benannt. Der Nachweis kann jedoch auch durch andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen erfolgen.⁹

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten sozialen Kriterien sind Bietererklärungen ausreichend.

7 Sanktionen

Die Grundsätze zu Vertragsstrafen sind in § 9 Abs. 2 VOL/A, § 11 EG Abs. 2 VOL/A und § 11 VOL/B geregelt. Es gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

Vertragsstrafen sollen nach § 9 Abs. 2 VOL/A bzw. § 11 EG Abs. 2 VOL/A zunächst nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, im Falle der Verletzung der Vertragsbedingungen sowie bei vom Auftragnehmer gemachten Falschangaben (insbesondere bei den Eigenerklärungen), Schadenersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit dies im Vertrag oder in der Bietererklärung bereits festgelegt wurde. In diesem Fall handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers.¹⁰

⁸ Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen

⁹ Vgl. Umweltbundesamt, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung, S. 43

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben, August 2009, S. 10

Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen die in der Eigenerklärung enthaltenen Regelungen, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (bezogen auf die ausgeschriebene Gesamtmenge des betroffenen Produktes, ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.¹¹

8 Umweltzeichen

Die Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten oder Dienstleistungen kann mit Hilfe von Umweltzeichen erleichtert werden. Damit die in Umweltzeichen definierten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt werden dürfen, müssen sie die vergaberechtlichen Mindestanforderungen an

- · Geeignetheit,
- · Wissenschaftlichkeit,
- · Transparenz und
- Zugänglichkeit

erfüllen. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem Österreichischen Umweltlabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Bei weniger anerkannten Umweltzeichen erscheint eine Vorabprüfung angebracht.

Gemäß § 8 EG Abs. 5 VOL/A dürfen Auftraggeber die in Umweltzeichen definierten Kriterien als Leistungsoder Funktionsanforderungen verwenden. Nicht erlaubt ist hingegen ein bloßer Verweis auf die Vergabegrundlagen zu den Umweltzeichen. Auftraggeber müssen sich daher die Mühe machen, die in Umweltzeichen definierten Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Um dieser Anforderung zu genügen, kann ein entsprechender Kriterienkatalog als Anhang zur Leistungsbeschreibung hilfreich sein.

Folgende Umweltzeichen werden für den Bereich Reinigungsleistungen als sinnvoll erachtet:

8.1 EU Ecolabel

Das EU Ecolabel ist das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Das 1992 durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführte freiwillige Zeichen hat sich nach und nach zu einer Referenz für Verbraucher entwickelt, die mit dem Kauf von umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen wollen.

Das Europäische Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger basiert vor allem auf ökologischen und gesundheitlichen Aspekten, die über gesetzliche Vorschriften hinausgehen. Sie berücksichtigen u. a. die eingesetzten Fasern und Hilfsstoffe sowie das Endprodukt. Bei Antragstellung prüft eine unabhängige Stelle die Einhaltung der Kriterien, spätere Kontrollen können unangekündigt folgen.

¹¹ Vgl. Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2010

Die Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: www.eu-ecolabel.de

8.2 Österreichisches Umweltzeichen

Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 eingeführt. Es wird Produkten und Dienstleistungen verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung im Bereich Umweltschutz und Qualität erfüllen.

Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des "Beirats Umweltzeichen", einem Beratungsgremium des österreichischen Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Anforderungen an ein Produkt mit Umweltzeichen sind umfassend: In über 50 Richtlinien werden Standards und Kriterien von Fachleuten aus Umwelt, Wirtschaft und Konsumentenschutz erarbeitet und laufend aktualisiert. Die Leitung hat der Verein für Konsumenteninformation inne.

Die Nutzung des Umweltzeichens wird mittels Lizenzierungsverfahren geregelt und ist im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem Lebensministerium abschließen. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und ein unabhängiges Gutachten muss deren Einhaltung nachweisen. Ausgezeichnet werden nur jene nachgewiesen umweltschonenden Produkte, die auch eine hohe Qualität und Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Auf diese Weise kombiniert das Umweltzeichen hohen Umweltstandard mit Qualität und Produktsicherheit.¹²

Für den Bereich Reinigung sind folgende Kriterienkataloge relevant:

- UZ 19 Handgeschirrspülmittel,
- UZ 20 Maschinengeschirrspülmittel und
- UZ 30 Reinigungsmittel.

Die Vergabeanforderung steht auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: www.umweltzeichen.at/cms/home/umweltzeichen/richtlinien/content.html

8.3 Skandinavisches Umweltzeichen (Nordischer Schwan)

Der Nordische Schwan ist eine Initiative der skandinavischen Länder, vergleichbar dem europäischen Umweltzeichen oder dem deutschen Umweltzeichen Blauer Engel. Die Kriterien für eine Produktgruppe, z. B. für Allzweckreiniger, werden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Regierungen, Umweltorganisationen und der Wirtschaft entwickelt.

Interessierte Betriebe stellen ihre Anträge an das Büro ihres Landes. Dieses prüft anhand der eingereichten Unterlagen und bei einem Besuch des Unternehmens, ob alle Bedingungen erfüllt sind. Das Label wird bei positiver Beurteilung für die Dauer von drei Jahren vergeben, regelmäßige Kontrollen finden statt.

Für den Bereich Reinigungsmittel existiert ein Kriterienkatalog in englischer Sprache.

Die Vergabeanforderungen stehen auf folgender Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung: www.nordic-ecolabel.org

¹¹ Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: http://www.bewusstkaufen.at

8.4 GISCODE

GISCODEs/Produkt-Codes wurden von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft im Rahmen ihres Gefahrstoffinformationssystems GISBAU entwickelt. Sie basieren auf dem Gedanken, Produkte mit vergleichbarer Gesundheitsgefährdung und demzufolge den gleichen geforderten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu Gruppen zusammenzufassen. Dadurch wird die Vielzahl chemischer Produkte auf wenige Produktgruppen reduziert. Die Codierungen selbst, die auf den Herstellerinformationen (Sicherheitsdatenblätter, Technische Merkblätter) und auf den Gebindeetiketten aufgebracht sind, ordnen das eingesetzte Produkt eindeutig einer Produktgruppe zu. Im professionellen Bereich sind die GISCODEs inzwischen sehr verbreitet.

Innerhalb der einzelnen Produktgruppen wird durch einen Zahlenzusatz die Gefährdung differenziert: je höher die Zahl, desto bedenklicher das Produkt, z. B.:

- GG 10 Grundreiniger, lösemittelfrei, nicht gekennzeichnet,
- GG 90 Grundreiniger, ätzend, lösemittelhaltig, mit hautresorptiven Stoffen.

In der Regel entspricht bei Reinigungsprodukten eine geringe Gesundheitsgefährdung auch einer geringen Umweltbelastung. Insoweit ist der GISCODE auch als einfaches Kriterium geeignet, um die Umweltbelastung eines Produktes einzuschätzen.

In der Datenbank sind für alle Produktgruppen Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und Muster-Betriebsanweisungen hinterlegt und online abrufbar.

Im Bereich Reinigungs- und Pflegemittel gibt es GISCODEs für folgende Produktgruppen:

- GD Desinfektionsreiniger,
- GE Emulsionen/Dispersionen,
- GF Fassadenreiniger,
- GG Grundreiniger,
- GGL Glasreiniger,
- GH Holz- und Steinpflegemittel,
- GR Rohrreiniger,
- GS Sanitärreiniger,
- GT Teppichreiniger,
- GU Scheuermittel/Spülmittel/Unterhaltsreiniger.

Weitere Informationen sind auf folgender Website erhältlich: www.gisbau.de

9 Schlusswort

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Dienstleistungen und Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Die Einrichtung einer zentralen Informations-/Kompetenzstelle ist hierbei sinnvoll.

Aus Sicht der Autoren/Autorinnen ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Reinigungsmitteln bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich. Eine größere Herausforderung stellt die Integration von sozialen Kriterien dar.

Sofern bereits besondere Richtlinien für die Vergabe von Reinigungsleistungen bestehen (z. B. im Land Hessen die Reinigungsrichtlinien (ReinR) und die Besonderen Vertragsbedingungen bei der Vergabe der Gebäudereinigung (BVB – Gebäudereinigung) wird empfohlen, diese an die Erfordernisse einer nachhaltigen Beschaffung anzupassen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie sollte durch weitergehende gesetzliche Regelungen gestützt werden (siehe Schweiz, Österreich). Insbesondere sollte eine bessere rechtliche Grundlage für die Forderung sozialer und arbeitsrechtlicher Kriterien geschaffen werden, da ihre derzeitige Einbeziehung in den Vergabeprozess wegen des erforderlichen Auftragsbezuges problematisch ist.

Die folgende Auflistung umfasst Fragen/Anregungen, die bei Erstellung dieses Leitfadens aufgekommen sind, aber nicht gelöst werden konnten:

- 1. Kann zur Förderung der Gleichstellung die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei den Auftragsausführungen verlangt werden?
- 2. Könnte eine solche Bedingung auch differenziert nach unterschiedlichen Mitarbeitergruppen bei den Ausführungskräften (z. B. Assistenzkräfte und wissenschaftliche Kräfte bei Forschungsprojekten) formuliert und im Einzelfall auch auf die Projektleitung ausgeweitet werden, für den Fall, dass diese aus mehreren Personen besteht?
- 3. Können zur Verwirklichung von Entgeltgleichheit gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer bei der Auftragsausführung für vergleichbare Tätigkeiten verlangt werden?
- 4. Inwieweit können durch Vorgaben zur Auftragsausführung soziale Projekte unterstützt werden?
- 5. Inwieweit kann durch Vorgaben zur Auftragsausführung die "Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR)" verstärkt werden?

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Reinigungsmittel in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Labels problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

10 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

Blauer Engel: www.blauer-engel.de

Buy Smart+ Beschaffung und Klimaschutz:

http://www.buy-smart.info/german/beschaffung-und-klimaschutz

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) i. A. des Bundesministeriums für wirtschaft-

liche Zusammenarbeit und Entwicklung: http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/

EU-Umweltzeichen: http://www.eu-ecolabel.de

ICLEI: Das Procura+ Handbuch (2. Auflage): http://www.procuraplus.org/fileadmin/files/Manuals/

German_Manual/1_-_Procura_handbuch-deutsch-www-FINAL.pdf

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung / Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern:

http://www.bescha.bund.de

Osterreichisches Umweltzeichen: http://www.umweltzeichen.at

Umweltbundesamt: http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/

11 Autorinnen/Autoren des Leitfadens

Biehl, Jens; Hessisches Competence Center/Zentrale Beschaffung

Cizmowski, Paul; Hessen Forst

Desor, Michael; Hessisches Immobilienmanagement Heller-Bohnge, Thomas; Zentraleinkauf Stadt Frankfurt

Hühn, Marianne; Vergabestelle und Justiziarin Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Slawik, Erwin; Hessisches Sozialministerium

12 Literatur-/Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben. - August 2009; online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf?___ blob=publicationFile

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Hinweise für die kommunale Praxis. - 2009; online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/ DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob= publicationFile

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit & Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis - DIN EN 16001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen. - Juni 2010; online: http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3959.pdf

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: Nachhaltige Beschaffung. - online: http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de

Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis. – Januar 2010, online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf;jsessionid=C94AE8 CD757DCFE04C5CD67552B71A78?__blob =publicationFile

EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU vom 28. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger

Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa. - 2011; online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf

Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen. - 2011; online: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm

International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO; online: http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm

o.V. (Hsg) Cora, Terre des Hommes, verdi u. a.: Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen, Köln 2010

Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW; online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150

Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung – Schulungsskripte. - Mai 2010; online: http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-I/3951.pdf

13 Abkürzungsverzeichnis

BfR Bundesinstitut für Risikobewertung

CAS Chemical Abstracts Service: internationaler Bezeichnungsstandard für

chemische Stoffe

Carc.Cat. carinogen category

CSR Corporate Social Responsibility

DIN- Deutsche Industrienorm
EN Europäische Norm
EU Europäische Union

EG Europäische Gemeinschaft

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FCKW Fluorchlorkohlenwasserstoffe

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

IAO Internationale Arbeitsorganisation
ILO International Labour Organization

ISO International Organization for Standardization

Mut.Cat. mutagen category ppm parts per million PTFE Polytetrafluorethylen

RAL Reichsausschuss für Lieferbedingungen (Deutsches Institut für Gütesicherung

und Kennzeichnung)

Repr.Cat. reprotoxic category SGB Strafgesetzbuch

TCO Dachverband der schwedischen Angestelltengewerkschaften

(Tjänstemännes Central Organisation)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe TVOC Total Volatile Organic Compounds

TVgG Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

UZ Umweltzeichen

VHB Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes,

ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen

VgV Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VOL/A Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen – Teil A

Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien¹³

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

Ich erkläre/Wir erklären:		
ausführungsbedingungen aussc	gige Zertifikat in der Leistungsbeschreibung bekanntg chließlich mit Waren auszuführen, die u Mindeststandards gewonnen oder herg	gegebenen besonderen Auftrags- unter Beachtung der in den ILO-
mäß den in der Leistungsbeschr	n nicht vorgelegt werden. Daher sichere in eibung bekanntgegebenen besonderen A führen, die unter Beachtung der in den In oder hergestellt worden sind.	Auftragsausführungsbedingungen
kanntgegebenen besonderen Au unter Beachtung der in den ILO stellt worden sind, kann ich/könn nach § 347 HGB nicht oder nicht Nachunternehmerinnen bzw. Nach	die Zusicherung, den Auftrag gemäß den ftragsausführungsbedingungen ausschlie Kernarbeitsnormen festgelegten Mindes en wir trotz Beachtung der Sorgfaltspflich fristgerecht erbringen. Ich habe/werde /chunternehmer zur Beachtung der in den ondere vertragliche Nebenbedingungen ver	Blich mit Waren auszuführen, die tstandards gewonnen oder herge- ten eines ordentlichen Kaufmanns Wir haben/werden meine/unsere ILO-Kernarbeitsnormen festgeleg-
bekanntgegebenen besonderen die unter Beachtung der in der hergestellt worden sind, kann in Kaufmanns nach § 347 HGB n	die Zusicherung, den Auftrag gemäß d Auftragsausführungsbedingungen aussch ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten M ch/können wir trotz Beachtung der Sorgicht oder nicht fristgerecht vorlegen. Ich festgelegten Mindeststandards bei der	chließlich mit Waren auszuführen, findeststandards gewonnen oder gfaltspflichten eines ordentlichen n/Wir gehen davon aus, dass die
Erklärungenmeinen/unseren Ausschluss vonden Ausschluss meines/unseres schließenden Auftraggebers zur F	eine wissentlich oder schuldhaft falsche diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, Unternehmens von der Vergabe weiter folge haben kann, geber zur außerordentlichen Kündigung	er öffentlicher Aufträge des aus-
(Ort, Datum)	(Unterschrift, Firm	nenstempel)

¹³ Quelle: Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW); angepasst durch AG "Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung"

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen¹⁴

Ich erkläre/Wir erklären,

dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBI. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

Hinweis:

Dies gilt nicht für bevorzugte Bieterinnen bzw. Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBI. I S. 453).

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBI. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre/Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Vergabe weiterer öffentlicher Aufträge des ausschließenden Auftraggebers zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss der zuständigen Stelle für Vergabesperren mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)

¹⁴ Quelle: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW); angepasst durch AG "Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung"

Stundenverrechnungssatz, Anlage zu 3.3.8¹⁵

Der Stundenverrechnungssatz ist auskömmlich und kostendeckend zu kalkulieren.

Aufgrund der Empfehlung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundesfinanzverwaltung geht der Auftraggeber davon aus, dass bei einem kalkulierten Aufschlag auf den produktiven Stundenlohn von weniger als 70 % die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt werden können. Dies entspricht einem Stundenverrechnungssatz in der Unterhaltsreinigung (Lohngruppe 1) von derzeit 15,00 Euro (Stand: 08/2012).

Das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Zentrale Beschaffung (HCC-ZB) als zuständige Vergabestelle des Landes Hessen für Reinigungsdienstleistungen verfährt zur Verfolgung der obigen Empfehlung wie folgt:

Bieter, die einen Stundenverrechnungssatz in der Unterhaltsreinigung (Lohngruppe 1) von unter 15,00 Euro anbieten, müssen der Vergabestelle nachweisen, dass sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben einhalten können. Hierzu werden der Vergabeunterlage Fragebögen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes beigefügt, die seitens der Bieter auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben sind.

Folgende Fragen – getrennt nach Vollzeit- und geringfügig Beschäftigten – werden hierbei gestellt:

Fragebogen 1: Kalkulation Stundenverrechnungssatz Gebäudeinnenreinigung Vollzeit-Beschäftigte

Fragebogen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes für sozialversicherungspflichtige Reinigungskräfte (nicht geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (ab 400 Euro Monatsverdienst) ohne pauschalierte Sozialabgaben) in der Gebäudeinnenreinigung.

1.1 Tariflohn Reinigungskraft

Mit welchem Tariflohn der Lohngruppe 1 (Gebäudeinnenreinigung) haben Sie Ihr Angebot kalkuliert?

Antwort - Angabe als Dezimalzahl:

1.2 Vollzeit-Beschäftigte

Wie groß ist der geplante Anteil an vollzeitbeschäftigten Reinigungskräften im Objekt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.3 Urlaubsanspruch

Wie viel Tage Urlaub pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort: Angabe als Dezimalzahl:

¹⁵ Quelle: Vergabe-Praxis, HCC Zentrale Beschaffung

1.4 Tarifliche Arbeitsfreistellung

Wie viel Tage tarifliche Arbeitsfreistellung pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort - Angabe als Dezimalzahl:

1.5 Krankheitstage

Wie viel durchschnittliche Krankheitstage pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort - Angabe als Dezimalzahl:

1.6 Rentenversicherung

Welchen Aufschlag für die Rentenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.7 Krankenversicherung

Welchen Aufschlag für die Krankenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.8 Arbeitslosenversicherung

Welchen Aufschlag für die Arbeitslosenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.9 Pflegeversicherung

Welchen Aufschlag für die Pflegeversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.10 Gesetzliche Unfallversicherung

Welchen Aufschlag für die gesetzliche Unfallversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.11 Umlage Insolvenzgeld

Welchen Aufschlag für die Insolvenzgeldumlage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

1.12 Umlage Krankenversicherung (U2-Mutterschutz)

Welchen Aufschlag für die Umlage Krankenversicherung (U2) haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.13 Urlaubsanspruch

Welchen Aufschlag für den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.14 Sozialversicherung/Urlaub

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.15 Urlaubsgeld

Welchen Aufschlag für das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.16 Sozialversicherung für zusätzliches Urlaubsgeld

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.17 Gesetzliche Feiertage

Welchen Aufschlag für die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.18 Sozialversicherung für gesetzliche Feiertage

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

1.19 Gesetzliche Lohnfortzahlung

Welchen Aufschlag für die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.20 Sozialversicherung für gesetzliche Lohnfortzahlung

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.21 Tarifliche Ausfallzeiten

Welchen Aufschlag für die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.22 Sozialversicherung für die tariflichen Ausfallzeiten

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.23 Beitrag Berufsorganisation

Welchen Aufschlag für den Beitrag zur Berufsorganisation haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.24 Kosten Vorarbeiter

Welchen Aufschlag für den Vorarbeiter haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.25 Kosten Betriebsleitung

Welchen Aufschlag für die Kosten der Betriebsleitung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

1.26 Kosten Objektleiter

Welchen Aufschlag für die Kosten des Objektleiters haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.27 Reinigungsmittel und Kleinmaterial

Welchen Aufschlag für die Reinigungsmittel und das Kleinmaterial haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.28 Maschinen und Geräte

Welchen Aufschlag für die Maschinen und Geräte haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.29 Kaufmännische Angestellte

Welchen Aufschlag für die kaufmännischen Angestellten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.30 Verwaltungskosten

Welchen Aufschlag für die Verwaltungskosten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.31 Betriebshaftpflichtversicherung

Welchen Aufschlag für die Betriebshaftpflichtversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

1.32 Schwerbehindertenabgabe

Welchen Aufschlag für die Schwerbehindertenabgabe haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

1.33 Gewerbesteuer

Welchen Aufschlag für die Gewerbesteuer haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

1.34 Gewinn/Wagnis

Welchen Aufschlag für den unternehmerischen Gewinn / das unternehmerische Wagnis haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

Fragebogen 2: Kalkulation Stundenverrechnungssatz Gebäudeinnenreinigung geringfügig Beschäftigte

Fragebogen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes für sozialversicherungs-pflichtige Reinigungs-kräfte (geringfügig Beschäftigte (bis 400 Euro Monatsverdienst) mit pauschalierten Sozialabgaben) in der Gebäudeinnenreinigung.

2.1 Tariflohn Reinigungskraft

Mit welchem Tariflohn der Lohngruppe 1 (Gebäudereinigung) haben Sie Ihr Angebot kalkuliert?

Antwort - Angabe als Dezimalzahl:

2.2 Geringfügig Beschäftigte

Wie groß ist der geplante Anteil an geringfügig Beschäftigten im Objekt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.3 Urlaubsanspruch

Wie viel Tage Urlaub pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort - Angabe als Dezimalzahl:

2.4 Tarifliche Arbeitsfreistellung

Wie viel Tage tarifliche Arbeitsfreistellung pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

2.5 Krankheitstage

Wie viel durchschnittliche Krankheitstage pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort - Angabe als Dezimalzahl:

2.6 Rentenversicherung

Welchen Aufschlag für die Rentenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.7 Krankenversicherung

Welchen Aufschlag für die Krankenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

2.8 Gesetzliche Unfallversicherung

Welchen Aufschlag für die gesetzliche Unfallversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

2.9 Umlage Insolvenzgeld

Welchen Aufschlag für die Insolvenzgeldumlage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

2.10 Urlaubsanspruch

Welchen Aufschlag für den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

2.11 Sozialversicherung/Urlaub

Welchen Aufschlag auf die Sozialversicherungsbeiträge für den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort - Angabe in Prozent:

2.12 Urlaubsgeld

Welchen Aufschlag für das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

2.13 Sozialversicherung für zusätzliches Urlaubsgeld

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.14 Gesetzliche Feiertage

Welchen Aufschlag für die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.15 Sozialversicherung für gesetzliche Feiertage

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.16 Gesetzliche Lohnfortzahlung

Welchen Aufschlag für die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.17 Sozialversicherung für gesetzliche Lohnfortzahlung

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.18 Tarifliche Ausfallzeiten

Welchen Aufschlag für die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.19 Sozialversicherung für die tariflichen Ausfallzeiten

Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

2.20 Beitrag Berufsorganisation

Welchen Aufschlag für den Beitrag zur Berufsorganisation haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.21 Kosten Vorarbeiter

Welchen Aufschlag für den Vorarbeiter haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.22 Kosten Betriebsleitung

Welchen Aufschlag für die Kosten der Betriebsleitung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.23 Kosten Objektleiter

Welchen Aufschlag für die Kosten des Objektleiters haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.24 Reinigungsmittel und Kleinmaterial

Welchen Aufschlag für die Reinigungsmittel und das Kleinmaterial haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.25 Maschinen und Geräte

Welchen Aufschlag für die Maschinen und Geräte haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.26 Kaufmännische Angestellte

Welchen Aufschlag für die kaufmännischen Angestellten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

2.27 Verwaltungskosten

Welchen Aufschlag für die Verwaltungskosten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.28 Betriebshaftpflichtversicherung

Welchen Aufschlag für die Betriebshaftpflichtversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.29 Schwerbehindertenabgabe

Welchen Aufschlag für die Schwerbehindertenabgabe haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.30 Gewerbesteuer

Welchen Aufschlag für die Gewerbesteuer haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

2.31 Gewinn / Wagnis

Welchen Aufschlag für den unternehmerischen Gewinn / das unternehmerische Wagnis haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Prüfprotokoll "Stundenverrechnungssatz/SVS-Prüfung"16

									_		Berechnung		
Tage Urlaub pro Mitarbeiter									>	Verrechenbare Tage pro Jahr		252,00 Tage	λS
Tage tarifliche Arbeitsfreistellung pro Mitarbeiter									7	 Urlaubstage nach Rahmentarifvertrag 	rag	0,00 Tage	% 00'0
durchschnittliche Krankheitstage pro Mitarbeiter						Umsatz netto				J. Tarifliche Arbeitsfreistellung		0,00 Tage	δ
	SV Bieter	SV Vorgabe	GV Bieter	GV Vorgabe	GV/SV ist				7	/. Krankheitstage		0.00 Tage	% 00:0
Tariflohn Stand 01.01.2012	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %	Prozent	Lohn					Produktive Arbeitstage	252,00 Tage	
A) Sozialversicherung	8,82 Ch	8,82 Ch	8,82 Ch	8,82 C/h	_	900'0				BERECHNUNG SV			
2) Krankernericherung	T	7.30 %	Ť	13,00%					1=	rlauk			
3) Arbeitslosenversicherung	T	1.50%	1	2000					-	Urlaubstage x 100	× 00 0	100	
	Ī	0.975 %							_	Produktive Arbeitstage =		252.00 Tage	% 00.00 %
5) Gesetzliche Unfallversicherung		3,54 %		3,54 %		Beträge Zuschlags-			9	Sozialversicherung	0.00 % ×	% 00'0	% 00'0
6) Insolvenzgeldumlage		0.04 %		0,040 %						•			
		0.14%				sätze in € pro Jahr			N	zusätzt. Urlaubsgeld			
Summe Position A	% 00'0	23,30 %	% 00'0	31,58 %	0,00 %	9 00′0				1,85h/Tg x Urlaub :7,8 0.	× 00'0 0'0	100	
B) Lohnfolgekosten									_	Produktive Arbeitstage		252.00 Tage	% 00.0
1) Urlaub		% 00'0		% 00:0	% 00 0	9000			- 00	Sozialversichenno	× % 000	%000	% 00.0
1.1) Sozialversicherung auf Urlaub		%000		% 000	% 00 0	0000			10	Sesetzliche Feiertage			
1.2) zusätzt Urlaubschald		%000		% 0000	% 00 0	0000				Feindage x 100	× 00 8	100	
1.3) Sozialversicherung auf zusätzt Urlaubsgeld		%000		% 0000	% 0000	0.00€			_	Produktive Arbeitstage		252.00 Tage	3.57 %
2) Gesetzliche Feiertage		3.57%		3.57 %	9,000	0.00 €			90	Sozialversichening	3.57 % x	%000	% 00.0
2.1) Sozialversicherung auf Feiertage	Ī	%000	ľ	% 00000	% 00.0	0.00€			10	Gesetzliche Lohnfortzahlung			
3) Gesetzliche Lohnfortzahlung		% 00'0		0.000 %	% 00.0	9000				Krankheitstage x 100	0.00 ×	100	
3.1) Sozialversicherung auf Lohnfortzahlung		% 00'0		9,0000	9,000	0000€			_	Produktive Arbeitstage		252.00 Tage	0.00 %
4) Tarifliche Ausfallzeiten		% 00'0	İ	0.00 %	% 00:0	9000			<u> </u>	Sozialversicherung	× % 00'0	% 00'0	% 00'0
4.1) Sozialversicherung auf Ausfallzeiten		% 00'0		% 000000	% 00'0	9 00'0			4	Arbeitsfreistellung			
Summe Positionen A und B	% 00'0	26,87 %	% 00'0	35,15 %						Tage Freisfellung x 100	× 00'0	100	
C) Lohnnebenkosten							ŀ	ŀ	Т	Produktive Arbeitstage =		252,00 Tage	% 00'0
Beitrag zur Berufsorganisation		0,36%	1	0,36 %	% 00'0	900'0	Lage	_	5	Sozialversicherung	0,000 ×	% 00'0	00'00
2) Vorarbeiter		4.00 %		4.00 %	% 00.0	9000	52 Ta	0.00 h	#DIVVO!	BERECHNUNG GV			
Summe Lohn- und Lohngebundene Kosten	100,00 %	131,23 %	100,00 %	139,51 %				1	$\overline{}$	Urlaub			
Aufsichtskräfte										Urlaubstage x 100	× 00'0	100	
		1,60 %		1,60 %	% 00'0	9 00'0		-	\neg	Produktive Arbeitstage =		252,00 Tage	% 00'0
Z) Kosten Objekterer		2,00%		9,00%	9,000	000€	12 19	u 00'0	#DIVIO	Cozialversicherung	0,000 ×	%,000	% 00'0
1) Boliningsmittel and Kleinmaterial		3000	ľ	3,000 %	25 00 0	9000			N	Zusatzi, Orianosgeid	, 000	9	
2) Maschine and Gerste		200%	İ	200%	35 00 0	0006			_	l		252 00 Tage	2,000%
3) Kaufmännische Angestellte		2.00%	İ	2.00 %	% 0000	9000			60	Sozialversicherung	0.00% ×		% 00'0
4) Verwaltungskosten (Miete, Telefon usw.)		3,00%		3,00 %	% 00'0	900'0			IO	Gesetzliche Feiertage			
5) Betriebshaftpflicht		% 05'0		0.50 %	96,000	9 00'0				Feiertage x 100	× 00'6	100	
6) Schwerbehindertenabgabe		0.50 %		0.50 %	% 00'0	0,00 €				Produktive Arbeitstage		252,00 Tage	3,57 %
7) Geoverheelesse		0.50%		% 020	% 00 0	9000			0	Sozialversichenno	3.57 % ×	%000	% 00.0
Summe Positionen E	% 00'0	18,10 %	% 00'0	18,10 %	2000				o lo	Gesetzliche Lohnfortzahlung			
E) Gesamtkosten (Tariflohn + Pos. A bis E)	100,00 %	149,33 %	100,00 %	157,61 %						Krankheitstage x 100	× 00'0	100	
Risiko + Gewinn		3,00%		3,00 %	% 00'0	9 00'0				Produktive Arbeitstage =		252,00 Tage	% 00'0
Summe Lohn + Zuschlag	100,00 %	152,33 %	100,00 %	160,61 %	100,00 %	0.00€			S	Sozialversicherung	0.00 % ×	% 00'0	= 0,00 %
Stundenverrechnungssatz werktags	8,82 €	13,44 €	8,82 €	14,17 €					4	Arbeitsfreistellung			
Lohnkostenanteli	100,00 %	86,15 %	100,00 %	86,86 %					_		× 00'0	100	
	700								- 0	Produktive Arbeitstage		age 1 00,5c2	2 00'0
Personalgewichtung	100 %		30						2	Supraine in the supraine in th	X 82.00'0	8 000	6,00,0
Kontrollfeld Gewichtung (= 100 %)	100,00 %	•								16 Ouelle: Landesinnung Hessen des Gebäudereiniger-Handwerks	ssen des Geb	äudereiniger-H	andwerks
Durchschnittl. Stundenverrechnungssatz	8,82 €/ħ									,		ı	



Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

NACHHALTIGKEIT

Für uns ist das Thema Nachhaltigkeit verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

RAHMENBEDINGUNGEN

Wir überprüfen die Rahmenbedingungen der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

KONTROLLE

Wir kontrollieren die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

VORBILDROLLE

Wir nehmen unsere Vorbildrolle wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

KRITERIEN

Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

INFORMATION

Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

HERAUSFORDERUNG

Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.





Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung

AG "Hessen Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung"

Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden www.hmdf.hessen.de Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden www.hmdis.hessen.de

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de